

DIE SIEGEL DER STADTVORSTEHER VON ASSUR

Betina FAIST – Evelyn KLENGEL-BRANDT*

Veysel Donbaz in kollegialer Wertschätzung gewidmet.

Die Verwendung von Siegeln über einen längeren Zeitraum lässt sich an zahlreichen Beispielen in vielen Regionen Vorderasiens nachweisen. Besonders interessant sind die Belege, bei denen Herrschersiegel von Nachfolgern auch weiterhin bei wichtigen Staatsangelegenheiten benutzt worden sind¹. Oft hat es sich dabei um das originale Siegel gehandelt, das direkt überliefert worden ist. Es gibt aber auch Beispiele, bei denen später angefertigte Kopien das möglicherweise nicht mehr vorhandene oder nicht einsatzfähige Original ersetzt haben².

Auch hohe Beamte besaßen Amtssiegel, die an ihre Nachfolger in der Funktion weitergegeben werden konnten (Stein 1993: 76–77; für Assyrien vgl. die Zusammenfassung bei Herboldt 1992: 136–145)³. Belege von Amtssiegeln auf Urkunden aus Assur wurden bereits früher schon einmal zusammengestellt und besprochen (Klengel-Brandt/Radner 1997). Es handelt sich grundsätzlich um Kaufurkunden, die auf der Vorderseite, also dort, wo üblicherweise der Verkäufer siegelt, das Siegel von einem oder mehreren Beamten tragen, während der Verkäufer in der Regel am linken Rand mit Abdrücken seines Fingernagels siegelt. Auf eines dieser Amtssiegel soll hier noch einmal zurückgegriffen werden, da sich im Laufe der Arbeiten im Assur-Projekt zahlreiche neue Gesichtspunkte ergeben haben. Durch einige, bisher unpublizierte Texte ist die Zahl der Belege angewachsen⁴ und eine genaue Untersuchung der Abrollungen auf den Tontafeln hat weitere Einsichten über die Siegelverwendung ergeben⁵. Im Folgenden sollen die einschlägigen Beispiele übersichtlich zusammengestellt werden. Die Abrollungen auf den Tontafeln tragen alle das Motiv der Göttin mit Flügelpferden und eines Beters. Die Beispiele zeigen jedoch, wie das originale Siegel über die Jahre verändert und schließlich durch einen Neuschnitt ersetzt wurde.

Das Siegel wurde für den Stadtvorsteher der Stadt Assur (^{LÚ}ša muḫḫi āli ša ^{URU}Libbi-āli), mit Namen Dummuqu angefertigt. Dieser Name ist nur noch aus der Legende auf verschiedenen überlieferten Abrollungen erkennbar. Eine genaue Datierung lässt sich nicht mehr ermitteln, da es keine Urkunde gibt, die von diesem Stadtbeamten

* B. Faist und E. Klengel-Brandt. Vorderasiatisches Museum (Berlin); bfaist@zedat.fu-berlin.de; evelynklengel@aol.com

¹ Collon 1975: 131, no. 230, 169–173; Illingworth 1988: 99–105, no. 23; Stein 1993: 72–78; Nougayrol 1955: XL–XLIII; Wiseman 1958: 14–22; Beyer 2001: 430–439; weitere Beispiele bei Collon 1987: 123–130.

² Ein besonders interessantes Beispiel stellt eine in Ugarit gefundene Tontafel dar, auf der das Originalsiegel des frühen 2. Jtd. zusammen mit einer, vermutlich aus der Mitte des 2. Jtd. stammenden Kopie abgerollt wurde. Beide Stücke wurden als dynastische Siegel der Dynastie von Ugarit verwendet. Vgl. Nougayrol 1955: XL–XLIII.

³ Ein Beispiel für die Verwendung eines Siegels durch mindestens zwei Personen im privaten Bereich liefert die Prozessurkunde VAT 8241 (s. Faist 2007: 151, Kommentar zu Z. 1). Vor dem Hintergrund des im Folgenden zu besprechenden Siegels ist anzunehmen, dass auch hier eine neue Montierung angebracht wurde, weshalb der obere Rand des Siegelbildes und der Anfang der Inschrift fehlen (die Aussage in Faist 2007: 149–150 unter „Siegelung“ ist entsprechend zu korrigieren).

⁴ Neue Texte: A 321 + 2561 (hier Nr. 4) und VAT 19317 (Nr. 9). Die Tafel VAT 9829 wurde dagegen ausgeschlossen, da sie nach neuer Lesung nicht vom Stadtvorsteher, sondern von einem Goldschmied gesiegelt wurde; s. Faist 2007: 41, Kommentar zu Z. 1–3.

⁵ Daniela Greinert (Hinz), die seit Jahren die neuassyrischen Siegelabrollungen auf den Tontafeln aus Assur zeichnet, sei für ihre akribische Arbeit an den hier zu besprechenden Belegen besonders gedankt.

direkt gesiegelt worden ist. Das Siegel wurde in den folgenden Jahrzehnten von mehreren Personen im Amt des Stadtvorstehers weiterverwendet, die es vorwiegend für die Beglaubigung von Immobiliengeschäften benutzten.

Die Anordnung im folgenden Katalog hat sich in erster Linie aus der Beobachtung an den Abrollungen ergeben, da nicht auf allen Tontafeln eine Datierung durch einen Eponymen erhalten ist. Wenn sie aber vorhanden ist, dann lässt sie sich mit den technischen und stilistischen Einsichten gut in Einklang bringen, so dass sich daraus eine logische Abfolge der Texte ergibt.

Katalog (Abbildungen aus Ende des Aufsatzes)

Erste erhaltene Fassung

1. VAT 10010 – Ass. 21548 c

Fundort: iC6III

Maße: Siegelbild 3,2 cm, Rand oben und unten 0,6 cm

Siegelbesitzer: Name größtenteils zerstört, Stadtvorsteher

Datierung: nicht erhalten, wohl Anfang 8. Jh.

Texttyp: Hausverkauf

Veröff.: ALA N 3 (26); Klengel-Brandt/Radner 1997: 140, I.2.1.D.g; KAN III 20; StAT 3 20. Zur Fundstelle: Andrae 1914: 5–6.

Beschreibung: Die Siegelabrollung ist fast vollständig erhalten, nur am unteren linken Rand befinden sich leichte Beschädigungen. In der Mitte steht eine nackte, frontal zum Beschauer gewandte Göttin, von deren Hüften ein verziertes offenes Gewand herabfällt. Auf dem zur rechten Seite gewandten Kopf sitzt ein gerader Polos, auf dem oben ein Stern montiert ist. Sie berührt mit beiden Händen die Köpfe zweier auf den Hinterbeinen aufgerichteter Flügelpferde, die ihre Köpfe zurückwenden. Auf der rechten Seite steht eine mit langem Gewand bekleidete, bartlose Person⁶, deren Haar in einer Nackenrolle angeordnet ist. Sie streckt ihren linken Arm mit nach oben geöffneter Handfläche hoch, während ihr rechter Arm mit geöffneter Handfläche angewinkelt nach vorn weist. Zwischen dem Beter und dem Flügelpferd ist ein Omega-Symbol platziert. Am oberen Rand, noch gut sichtbar, sind von links nach rechts eine Mondsichel, ein achtstrahliger und aus vielen Punkten bestehender Stern, das Siebengestirn und eine große Flügelsonne mit herabhängenden Bändern angeordnet. Eine dreizeilige Legende, die in Spiegelschrift auf der Abrollung erscheint, hat folgenden Wortlaut: „Siegel des Dummuqu, des Stadtvorstehers von Libbi-āli“.

Kommentar

Zum Fundort: Die Tontafel wurde im Planquadrat iC6III im Suchgraben gefunden. Sie stammt aus einem Wohnhaus, in dem (mindestens) 136 ungebrannte Tontafel(fragmente) zutage kamen. Sie gehörten offenbar zu einer Bibliothek und einem Archiv, die von Sängern zusammengestellt worden waren. Die aus den Texten ersichtlichen Datierungen reichen von 758 bis 620.

Zur Siegelabrollung: Die Abrollung wurde mit Hilfe eines verhältnismäßig großen, mit einer beidseitigen Montierung versehenen Siegels hergestellt. Es stammt von einem Stadtbeamten namens Dummuqu, der – soweit

⁶ In früheren Publikationen wurde die Figur als Beterin bezeichnet. Die Siegelinschrift weist jedoch eine männliche Person als Siegelinhaber aus, wofür es in der neuassyrischen Glyptik weitere Beispiele sowohl in Form originaler Siegel als auch von Abrollungen gibt. Vgl. dazu Watanabe 1993: 114–120, Tf. 3–5, Nr. 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 6.8, 6.10, 7.2, 7.6, 7.7, 7.8, 7.9; Watanabe 1992: 357–369, Tf. 70c, d und 71a, b, e. Es handelt sich meist um hohe Beamte, die oftmals auch als Eunuchen bezeichnet werden.

lassen es die Zeichenspuren erkennen – mit dem Siegelbesitzer nicht identisch ist. Solche Siegel, die meist aus Halbedelsteinen gefertigt waren, wurden nur selten bei Ausgrabungen gefunden⁷, sondern stammen zumeist aus dem Kunsthandel. Fassungen an den Rändern der Siegelrollen bestanden wohl häufig aus Edelmetall, das fast immer schon im Altertum verloren ging⁸. Amtssiegel, die häufig bei Rechtsgeschäften verwendet wurden, dürften besonders empfindlich gegen die Beschädigungen der Ränder gewesen sein, so dass man sie mehrmals neu einfassen ließ. Die Abrollung des Siegels ist die am vollständigsten überlieferte Ausführung, mit der alle anderen Ausfertigungen verglichen werden können⁹.

Zum Text: Die Tafel dokumentiert den Verkauf eines Hauses durch vier oder fünf Individuen (Brüder?), darunter einen Sänger, an eine Person, dessen Name nicht vollständig erhalten ist. Der Hinweis auf die Existenz eines hohen Getreidepreises, für den K. Deller die Bezeichnung „Getreidekursangabe“ eingeführt hat (Deller 1964), ist Ausdruck eines Krisenjahres. Der Verkauf könnte dementsprechend in einer ökonomischen Notlage stattgefunden haben. Das Datum ist nicht erhalten. Prosopographie und Archivzusammenhang helfen in diesem Fall nicht weiter. Aus philologischer Sicht kann lediglich bemerkt werden, dass die Urkunde *ex latere venditoris* stilisiert ist und Kupfer als Zahlungsmittel verwendet wird. Beide Merkmale kommen hauptsächlich im 8. Jh. vor (Radner 1997: 346; Radner 1999: 129). Entscheidend für die Datierung ist die Siegelung, die nach der obigen Beschreibung vom Originalsiegel mit der älteren erhaltenen Metallfassung stammt. Wie im Folgenden, unter Nr. 2 deutlich werden dürfte, wurde dieses im frühen 8. Jh. (Regierungszeit Adad-nērārī III.) benutzt, bevor es eine neue Metallfassung bekam. Vor diesem Hintergrund erscheint der Name des siegelnden Stadtvorstehers, der in der Textedition in Anlehnung an StAT 2 104 (hier unter Nr. 11) als [Aḥu-i]lā'ī gelesen wurde (Faist 2007: 50 mit Anm. 26), nunmehr fraglich¹⁰. Denn besagte Urkunde wurde im Jahr 686 niedergeschrieben, also ca. hundert Jahre später als der vorliegende Text, was eine Personenidentität ausschließt. Darüber hinaus hat eine genaue Inspizierung der Siegelung in StAT 2 104, die allerdings nur nach dem Grabungsfoto erfolgen konnte (Ph. Ass. 2447), zum Ergebnis geführt, dass die motivischen und stilistischen Unterschiede zum Siegel des Dummuqu bedeutsamer sind als zunächst gedacht, so dass man nicht von einem Neuschnitt des alten Beamtsiegels ausgehen kann und den siegelnden Aḥu-ilā'ī nicht als Stadtbeamten betrachten muss. Die Urkunde ist ohnehin schlecht erhalten und muss nicht unbedingt einen Immobilienkauf darstellen.

2. A 64 – Ass. 11911, besprochen nach Ph. Ass. 2733

Fundort: dC9IV Außenkante Binnenwall

Maße: Siegelbild 3,2 cm, Rand oben und unten 0,6 cm

Siegelbesitzer: Aššūr-bēlu-taqqin, Stadtvorsteher von Libbi-āli

Datierung: Eponymat des Mušallim-Inūrta 792 (Adad-nērārī III.)

Texttyp: Schenkung eines Hauses

Veröff.: Klengel-Brandt/Radner 1997: 139, I.2.1.A; StAT 2 257. Zum Siegel: Andrae 1913: 133, Tf. 108; van Buren 1939–1941: 284, Abb. 14; Andrae 1938: Tf. 12c; Opificius 1969: Nr. 181 a (Zeichnung).

Beschreibung: Die Abrollung ist fast vollständig erhalten, es sind nur leichte Beschädigungen am Körper der Göttin und am rechten Flügelpferd festzustellen. Die Ausfertigung der Abrollung entspricht in den Maßen und den Darstellungen vollkommen der Tontafel Nr. 1. Das originale Siegel war ebenfalls mit einer breiten Montierung oben und unten versehen, die sich als glatter Streifen abgedrückt hat.

⁷ Aus Assur stammt ein 4,8 cm hohes Chalcedon-Siegel, das von den Maßen her ungefähr vergleichbar ist; vgl. Moortgat 1988: Nr. 606.

⁸ Vgl. z. B. Collon 2001: pl. XLIII, nos. 164, 82, 134, 99, 247, 248, die jedoch nur noch die obere kleine Montierung besitzen. Zahlreiche Beispiele bei Collon 1987: 108–112 mit Abbildungen.

⁹ Zur Ikonographie und Stilistik vgl. bereits Klengel-Brandt/Radner 1997: 144–146.

¹⁰ Die von Klengel-Brandt/Radner 1997: 140 vorgeschlagene Lesung [m^{ia}]-tⁱ-a kommt auch nicht in Frage.

Kommentar

Zum Fundort: Die Fundstelle wird in Publikationen nicht erwähnt.

Zum Siegelbild: Es sind keine Besonderheiten zu vermerken.

Zum Text: Der Stadtvorsteher Aššūr-bēlu-taqqin hat das Haus des Aššūr-rība lastenfrei gemacht (*uzakki*¹¹) und es dem Šēp-Aššūr und seinen Söhnen geschenkt. Sowohl der alte als auch die neuen Besitzer stammen aus Kalḫu. Das Haus lag zwischen den Stadtmauern (*ina birti dūrāni*). Dies stimmt mit dem Fundort der Tafel, der sich zwischen dem Binnen- und Außenwall der Befestigungsanlage von Assur befindet, genau überein. Neben dem Beamtsiegel gibt es offensichtlich keine Fingernagelabdrücke, da wir es nicht mit einem Verkauf, sondern einer Schenkung zu tun haben, die während des Eponymats Mušallim-Inūrtaš vollzogen wurde. Von den beiden Beamten mit diesem Namen, die jeweils in den Jahren 792 und 766 das Amt ausübten, ist der ältere am wahrscheinlichsten (Whiting 1998: 172b, Nr. 1: „a text reminiscent of the royal grants of the time A“). Somit ergibt sich ein fester Anhaltspunkt für die chronologische Einordnung des Siegels. Wenn man aber bedenkt, dass Aššūr-bēlu-taqqin nicht der Erstbesitzer war, sondern – laut Inschrift – ein Amtsvorgänger namens Dummuqu, der in den Urkunden nicht belegt ist, so muss die Anfertigung des Siegels (spätestens) im 9. Jh. stattgefunden haben.

Erste neue Einfassung des Originalsiegels

3. VAT 9368 – Ass. 9572 o

Fundort: bE4V kleiner Raum in Privathaus

Maße: Siegelbild 2,8 cm, Rand oben und unten 0,6 cm

Siegelbesitzer: Iatī’ā, Stadtvorsteher

Datierung: Eponymat des Aššūr-[...], 8. Jh.

Texttyp: Hausverkauf

Veröff.: ALAN 9 (63); Klengel-Brandt/Radner 1997: 140, I.2.1.D.f; KAN I, Text 42, Siegel 24; SAAB 5 42; Paley 1986: 217, no. 46; Bleibtreu 1997: 98–99, Abb. 98a, b.

Beschreibung: Die Abrollung ist bis auf einige Beschädigungen am linken Flügelpferd und am Kopf der Göttin sowie an der Legende vollständig erhalten. Sie wurde mit dem gleichen Siegel hergestellt wie bei Tafel Nr. 1. Am oberen Rand sind der Stern auf der Kappe der Göttin sowie Teile der Symbole und einige Zeichen der Legende unter einer neuen Fassung verschwunden.

Kommentar

Zum Fundort: Zwei Privathäuser liegen direkt am Außenhaken der Stadtmauer. Im Haus 65 wurden in einem kleinen Raum 64 ungebrannte Tontafeln gefunden, zu denen auch VAT 9368 gehört (vgl. dazu Preußner 1954: 53, Tf. 24a). In den Häusern scheint eine Gruppe von Menschen gewohnt zu haben, die als *hundurāiu* (die genaue Bedeutung des Berufs ist umstritten) tätig waren.

Zum Siegelbild: Das originale Siegel ist unverändert und wurde nur mit einer neuen Einfassung versehen, die etwas weiter auf den Siegelkörper übergreifen hat, aber sonst wohl die gleichen Maße besaß wie die vorherige Einfassung.

Zum Text: Die Urkunde bezeugt den Verkauf eines Hauses an eine Person namens Zizī, die von dem Stadtvorsteher Iatī’ā gesiegelt wurde. Der Verkäufer (Z. 6) ist Šār-Aššūr, von Beruf aus *hundurāiu* (koll.). Der Name des Eponyms ist nur fragmentarisch vorhanden (Aššūr-[...]). Da aber wahrscheinlich Kupfer als Zahlungsmittel benutzt wurde (zu ergänzen am Ende der Z. 7) und der Text aus der Perspektive des Verkäufers formuliert ist (lies

¹¹ Wohl hier mit der Bedeutung, dass der Stadtbeamte bestätigt hat, das Haus sei frei von Ansprüchen (z. B. von Gläubiger- oder Erbansprüchen).

Z. 8: *a-na* ^m*z[i]'*-*zi-[i i-ši-im x x]* ^r*x x*), wurde bereits eine Datierung auf das 8. oder frühe 7. Jh. vorgeschlagen (Klengel-Brandt/Radner 1997: 140, Anm. 15). Für diese Zeitspanne kämen vier Eponyme in Frage, deren Namen mit den Zeichenspuren im Text vereinbar wären: drei Amtsträger namens Aššūr-bēlu-ušur, jeweils aus den Jahren 796, 772 und 695, sowie Aššūr-bāni aus dem Jahr 713. Die Siegelabrollung erlaubt nun, die Datierung weiter einzugrenzen. Wie aus der Beschreibung hervorgeht, stammt sie vom Siegel des Dummuqu, nachdem dieses eine neue Fassung bekam. Sie ist also jünger als die beiden bisher besprochenen Abrollungen, d. h. sie entstand auf jeden Fall nach 792 und vor 698, als das Siegel wiederholt neu eingefasst worden war (siehe Kommentar zu Nr. 6). Folglich kommen ausschließlich die Jahre 772 und 713 in Betracht.

4. A 321 + A 2561 – Ass. 11393 dl + Ass. 11393 ep, besprochen nach Ph. Ass. 2450

Fundort: bD8II in Grabkammer 11393 an der Innenseite der inneren Stadtmauer

Maße: Siegelbild noch 2,5 cm, Rand oben ca. 0,6 cm

Siegelbesitzer: Iatī'ā, Stadtvorsteher

Datierung: verloren

Texttyp: Kaufurkunde

Veröff.: ALA N 25 (10); StAT 2 114. Zum Fundort: Andrae 1907: 23; Haller 1954: 110–111, Gruft 31.

Beschreibung: Erhalten sind die Göttin mit leichten Beschädigungen an Kopf und Beinen, das rechte Flügelpferd bis zum Unterkörper, der obere Teil des Beters, die Flügelsonne am oberen Rand und angeschnitten, ein kleiner Teil der Legende. Der Abdruck einer breiten unverzierten Fassung ist am oberen Rand erhalten.

Kommentar

Zum Fundort: Die Tafel wurde im gleichen Kontext wie Nr. 11 gefunden. Da die Decke der Grabkammer erbrochen und eingestürzt war, sind die Fundzusammenhänge ungewiss. Es könnten Tontafeln aus einem nicht mehr erhaltenen Wohnhaus in den Schutt gefallen sein. Die Wohnhäuser wurden nach Verfall des Binnenwalls unter Salmanassar III. in den Schutt gebaut (vgl. Preußner 1954: 55–56).

Zum Siegelbild: Nach den Maßen und Details zu urteilen, dürfte es sich um das gleiche Siegel handeln, das für Nr. 3 verwendet worden ist.

Zum Text: Es handelt sich um eine sehr fragmentarische Tafel. Lediglich der Siegelvermerk und ein Teil der Zeugen sind erhalten¹². Immerhin erfahren wir, dass der siegelnde Beamte der Stadtvorsteher Iatī'ā ist, der auch die vorherige Urkunde Nr. 3 beglaubigt hat. Zur chronologischen Einordnung des Textes in das 8. Jh. sei auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

5. VAT 10696 – Ass.-Nr. verloren

Maße: Siegelbild 2,8 cm, Rand oben und unten 0,6 cm

Siegelbesitzer: Name verloren, Stadtvorsteher

Datierung: verloren

Texttyp: Verkauf eines Hauses und einer Parzelle

Veröff.: Klengel-Brandt/Radner 1997: 140–141, I.2.1.D.i; KAN IV (in Vorbereitung).

Beschreibung: Von der Abrollung sind nur knapp zwei Zeilen der Legende und ein Teil des linken Flügelpferdes erhalten. Die über dem Flügelpferd befindliche Mondsichel ist nicht festzustellen.

¹² In der Textpublikation sind keine Fingernagelabdrücke genannt. Entweder wurde diese Angabe vergessen oder der linke Rand ist zerstört.

Kommentar

Zum Siegelbild: Das verwendete Siegel entspricht in den Maßen und den noch sichtbaren Teilen der Legende den Darstellungen auf Tafel Nr. 3. Es ist allerdings nicht zu erklären, weshalb die Mondsichel nicht über dem Flügelpferd abgedrückt wurde. Vom Erhaltungszustand her müsste sie dort noch sichtbar sein.

Zum Text: Der Text ist ca. zur Hälfte erhalten, da die Rückseite der Tafel komplett zerstört ist. Ein gewisser Šamaš-ibni, Sohn des Iadānu, verkauft möglicherweise ein Haus und eine Parzelle an Sebettāiu, Sohn des Rība-Adad, in einem Krisenjahr („Getreidekursangabe“). Die Parzelle grenzte an Gärten an und lag anscheinend an der Stadtmauer. Die Urkunde ist von einem Stadtvorsteher, dessen Name nicht erhalten ist, gesiegelt. Das Datum ist ebenfalls verloren gegangen. Die Stilisierung *ex latere venditoris* sowie die Verwendung von Kupfer als Zahlungsmittel weisen allgemein auf das 8. Jh. hin, was mit der Datierung der Siegelabrollung, die derjenigen in Nr. 3 entspricht, im Einklang steht. Zudem lässt sich ein weiterer Nachweis aus dem prosopographischen Vergleich hinzufügen. Die Urkunde stammt aus der Hand des Bābu-aḥu-iddina, Stadtschreiber und Verwahrer der Tafel. Im Kollophon eines Ritualtextes aus dem Jahr 714 wird ein Stadtschreiber erwähnt, der Sohn des Bābu-aḥu-iddina, seinerseits Stadtschreiber, ist (Brinkman 1999: 247a, Nr. 3). Es ist sehr wahrscheinlich, dass wir es hier mit ein und derselben Person zu tun haben. Sie dürfte während der Regierungszeit Sargons II. (721–705) oder schon früher tätig gewesen sein.

Zweite neue Einfassung des Originalsiegels

6. VAT 19509 – Ass. 11682 x

Fundort: dA9III Außenkante Binnenwall

Maße: Siegelbild 2,7 cm, Rand oben und unten 0,5 cm

Siegelbesitzer: Marduk-iqbi, Stadtvorsteher von Libbi-āli

Datierung: Eponymat des Šulmu-šarri, des Gouverneurs von Ḥalzi-atbāri 698 (Sanherib)

Texttyp: Hausverkauf

Veröff.: ALA N 28 (23); Klengel-Brandt/Radner 1997: 140, I.2.1.B.g; KAN III 73; StAT 3 73. Zum Fundort: Haller 1954: 78, Grab 874.

Beschreibung: Gut erhaltene Abrollung, nur der Oberkörper der Göttin, Teile des Sterns und des Siebengestirns sind nicht mehr vorhanden.

Kommentar

Zum Fundort: Das Privathaus befindet sich am äußeren Rand der inneren Stadtmauer. In der Ostecke eines Innenraumes stand der Sarkophag Ass. 11703, über dem 38 Tontafeln lagen. Der Sarg selbst war ausgeraubt, es wurde nur ein Kupfering gefunden.

Zum Siegelbild: Es wurde das originale Siegel wie bisher verwendet, es war – vielleicht aus Gründen einer Beschädigung – eine neue Einfassung des oberen Randes oder beider Ränder notwendig. Dieses lässt sich am oberen Rand feststellen, wo sowohl die Inschrift als auch die Göttersymbole noch etwas weiter unter der Einfassung verschwunden sind.

Zum Text: Im Jahr 698, das ein Krisenjahr war („Getreidekursangabe“), verkauft Nabû-mudammīq (vielleicht mit einer weiteren Person) ein Haus an der Steinstadtmauer mit zwei Höfen an Lā-tubāšanni-Aššūr im Wert von 380 Minen Kupfer. Die Kaufurkunde ist von dem Stadtvorsteher Marduk-iqbi beglaubigt. Er bedient sich dabei des ehemaligen Siegels des Dummuqu, das derzeit eine neue Metallfassung – die dritte, die nachweisbar ist – erkennen lässt. Das erhaltene Datum erlaubt, diese im frühen 7. Jh. (Regierungszeit Sanheribs) zu verorten.

7. VAT 9359 – Ass. 7761 a

Fundort: dB5IV in kleinem Raum überwölbt mit „Libbn“

Maße: Siegelbild 2,7 cm, Rand oben und unten 0,5 cm

Siegelbesitzer: Marduk-iqbi, Stadtvorsteher von Libbi-āli

Datierung: Eponymat des Šulmu-šarri, des Gouverneurs von Ḫalzi-atbāri 698 (Sanherib)

Texttyp: Hausverkauf

Veröff.: ALA N 14 (4); Klengel-Brandt/Radner 1997: 140, I.2.1.B.d; KAN II, Text 72, Siegel 25; SAAB 9 73.
Zum Fundort: Andrae 1906: 8; Miglus 1996: 87.

Beschreibung: Der obere Teil der Abrollung ist abgerieben und nur noch undeutlich zu erkennen. Am Kopf der Göttin und am Unterkörper des rechten Flügelpferdes sind kleine Beschädigungen vorhanden.

Kommentar

Zum Fundort: Im Haus Nr. 33, auf den Ruinen des mittelassyrischen „Neuen Palastes“ befand sich an der SO-Seite eine Grabkammer, über der einige Tontafeln gefunden wurden.

Zum Siegelbild: Nach Ausfertigung und Details dürfte es sich um das gleiche Siegel handeln, das für Nr. 6 verwendet wurde. Außerdem stimmen sowohl Besitzer als auch Eponym von Nr. 6 und 7 überein.

Zum Text: Wie im vorherigen Text, wird hier im Krisenjahr 698 ein Haus für eine Kupfersumme verkauft. Die wirtschaftliche Lage muss sich aber verschlechtert haben, denn nach Nr. 6, geschrieben im Simānu, dem 3. Monat, bekam man für eine Mine Kupfer 4 *sūtu* (ca. 73,6 l) Gerste, während es im Tašrītu, dem 7. Monat, in den die vorliegende Urkunde fällt, nur noch 2 *sūtu* (ca. 36,8 l) Gerste waren. Der siegelnde Beamte ist wieder Marduk-iqbi, Stadtvorsteher von Assur, der das Dummuqu-Siegel benutzt. Verkäufer ist Aššūr-šumu-iddina, Käufer Sebeti-aḫu-iddina, Sohn des Mudabirāiu.

8. VAT 10762 – Ass.-Nr. verloren

Maße: Siegelbild 2,7 cm, Rand oben 0,5 cm

Siegelbesitzer: Aššūr-balliṭ, Stadtvorsteher

Datierung: Eponymat des Zazāia 692 (Sanherib)

Texttyp: Kaufurkunde

Veröff.: Klengel-Brandt/Radner 1997: 140, I.2.1.C.c; KAN IV (in Vorbereitung).

Beschreibung: Sehr fragmentarische Abrollung, es sind nur der Unterkörper der Beterin, das Omega-Symbol und ein kleiner Teil der Flügelsonne erhalten.

Kommentar

Zum Siegelbild: Nach den Maßen der Abrollung und den Details zu urteilen, dürfte es sich um das gleiche Siegel handeln, das für Nr. 6 verwendet wurde.

Zum Text: Diese bruchstückhafte Kaufurkunde aus dem Jahr 692 bietet heute lediglich die Siegelabrollung in fragmentarischem Erhaltungszustand und den entsprechenden Siegelvermerk auf der Vorderseite, einen Teil der Zeugen auf der Rückseite sowie die Fingernagelabdrücke des Verkäufers Kandalānu am linken Tafelrand. Das benutzte Siegel ist wohl dasselbe, das in Nr. 6 und Nr. 7 verwendet wurde. Der siegelnde Stadtvorsteher ist aber nicht mehr Marduk-iqbi, sondern vermutlich sein unmittelbarer Nachfolger Aššūr-balliṭ.

Neuschnitt des Siegels nach altem Vorbild

9. VAT 19317 – Ass. 10558

Fundort: bE7I auf der Straße neben einem Hauseingang

Maße: Siegelbild 2,2 cm, Rand oben und unten 0,5 cm

Siegelbesitzer: Name größtenteils zerstört, Stadtvorsteher von Libbi-āli

Datierung: verloren, wohl 1. Hälfte des 7. Jh.

Texttyp: Verkauf eines Feldes

Veröff.: ALA N 23 (1); KAN IV (in Vorbereitung).

Beschreibung: Sehr fragmentarisch erhaltene Abrollung. Es sind nur Teile beider Flügelpferde und einer nach rechts gerichteten Person in langem Gewand erhalten. Der obere und untere Rand des originalen Siegels war mit einer breiten geriefelten Einfassung versehen.

Kommentar

Zum Fundort: Neben dem Eingang eines großen Hauses lagen an der NO Seite der Straße, die vom Tabīra-Tor in die Stadt führt, eine gebrannte (Ass. 10558) und ca. 10 ungebrannte Tontafeln (Ass. 10559) in sekundärer Lage.

Zum Siegelbild: Das Siegel wurde offenbar nach dem Vorbild der oben aufgeführten Siegel neu geschnitten. Die Tierfiguren sind viel schlanker und eckiger gestaltet, die betende Person blickt nach rechts aus dem Bild heraus. Möglicherweise war nur noch eine Abrollung des Siegels vorhanden, so dass beim Neuschnitt eine Verwechslung des ursprünglich rechts befindlichen Beters mit einer links angeordneten Figur vorkam. Es wurden offenbar weder die Symbole am oberen Rand, noch das Omega-Symbol zwischen den Figuren eingraviert. Vermutlich hat man auch die Legende nicht übernommen.

Zum Text: Es handelt sich um den Verkauf eines Feldes in der Nachbarschaft des Dorfes der Walker (Āl-ašlākāni) durch acht Personen, vermutlich Brüder, in einem Krisenjahr („Getreidekursangabe“)¹³. Der Käufer ist Nabû-šumu-lēšir und könnte mit dem Goldschmied der nachfolgenden Urkunde Nr. 10 identisch sein. Der Preis wird teils in Kupfer, teils in Silber bezahlt. Obwohl dies in Urkunden des 8. und frühen 7. Jh. gelegentlich vorkommt (Radner 1999: 128–129), ist die hier belegte Reihenfolge Kupfer/Silber singulär. Das Datum ist nicht erhalten. Die vorhandenen Datierungen der anderen Urkunden des Archivs N 23 weisen auf die 1. Hälfte des 7. Jh. hin (s. Donbaz–Parpola 2001: 66–69). So auch der ikonographische Befund, nach dem anscheinend ein neues Siegel nach altem Vorbild (aber ohne Inschrift) benutzt wurde, welches das Dummuqu-Siegel ersetzt haben dürfte.

10. VAT 9790 – Ass.-Nr. verloren

Maße: Siegelbild 2,2 cm, Rand oben 0,5 cm

Siegelbesitzer: Name verloren, Stadtvorsteher

Datierung: verloren, wohl 1. Hälfte des 7. Jh.

Texttyp: Hausverkauf

Veröff.: Klengel-Brandt/Radner 1997: 140, I.2.1.D.h; KAN IV (in Vorbereitung).

Beschreibung: Es sind nur ein kleiner Teil der Abrollung mit rechtem Flügelpferd und eines nach rechts gewandten Beters im langen Gewand erhalten. Die Siegelung erstreckt sich über den Rand hinaus, deshalb sind die Proportionen des Beters verzerrt. Oben und unten sind die Abdrücke einer breiten geriefelten Einfassung zu erkennen.

¹³ Ihre Fingernagelabdrücke sind nicht erhalten.

Kommentar

Zum Siegelbild: Der Stil und die Details entsprechen den bei Nr. 9 festgestellten Beobachtungen. Es handelt sich offenbar um den gleichen Neuschchnitt des Siegels.

Zum Text: Die Tafel enthält den Verkauf eines Hauses, das an der Königsstraße lag. Die Rückseite weist zerstörte Flächen auf, weshalb das Datum nicht mehr vorhanden ist. Sowohl der Verkäufer Inūrta-na'di und der Käufer Nabû-šumu-lēšir als auch die meisten Zeugen sind Goldschmiede¹⁴. Da sie aber nicht im Goldschmiedearchiv der postkanonischen Zeit belegt sind und zudem Silber als Zahlungsmittel verwendet wurde, ist eine chronologische Einordnung in die 1. Hälfte des 7. Jh. am wahrscheinlichsten (Klengel-Brandt/Radner 1997: 140, Anm. 17¹⁵). Dies lässt sich mit der Siegelung gut vereinbaren, die allem Anschein nach mit der in Nr. 9 übereinstimmt. Der Name des siegelnden Stadtvorstehers ist leider nicht erhalten¹⁶.

Zusatz zum Katalog

Neues Siegel in Anlehnung an ein altes Originalsiegel

11. A 961 – Ass. 11393 dp, besprochen nach Ph. Ass. 2447

Fundort: bD8II in Grabkammer 11393 an der Innenseite der inneren Stadtmauer

Maße: Erhaltene H. 3,05 cm, Rand oben 0,7 cm

Siegelbesitzer: Aḫu-ilāṭ

Datierung: Eponymat des Bēl-ēmuranni, des Generals 686 (Sanherib)

Texttyp: Urkunde

Veröff.: ALA N 25 (13); StAT 2 104.

Beschreibung: Die Abrollung ist nur teilweise erhalten, es fehlen der Unterkörper des linken Flügelpferdes und der Gottheit in der Mitte. Die Darstellung orientiert sich an den oben genannten Beamtsiegeln, ist jedoch im Stil und zahlreichen Details vollkommen verschieden gestaltet. Die Göttin in der Mitte ist frontal mit nach rechts gewendetem Kopf abgebildet. Sie trägt einen in den Nacken fallenden Haarbausch und eine runde Kappe, die eine zackige Oberfläche hat. Sie greift mit beiden Händen an die Mähnen der Flügelpferde, links fasst sie in das Fell, rechts legt sie die flache Hand an den Hals. Die auf den Hinterbeinen stehenden Flügelpferde sind mit ihren Körpern viel schräger angeordnet, ihre Köpfe sind länger und haben eine gezackte Mähne. Hinter dem rechten Flügelpferd steht nach rechts blickend eine Person in langem Gewand, das vorn leicht gezackt ist. Sie hält den rechten Arm angewinkelt in betender Haltung nach vorn. Zwischen der Göttin und dem rechten Flügelpferd ist der Ansatz des Omega-Symbols erkennbar. Es fehlen sämtliche Göttersymbole und die Legende. Das Siegel war oben von einer breiten geriefelten Metallfassung begrenzt.

Kommentar

Zum Fundort: Das Haus, unter dem sich die Grabkammer befand, ist nicht erhalten. In der Decke der Grabkammer wird ein Loch erwähnt, durch das die Tontafeln aus dem Archiv in die Kammer gefallen sein könnten (Pedersén 1986: 117 mit Anm. 2). Im gleichen Zusammenhang wurde die Tafel Nr. 4 gefunden (s. oben). Da die

¹⁴ Wie oben bemerkt, könnte Nabû-šumu-lēšir dieselbe Person sein, die in Nr. 9 auch als Käufer vorkommt. In diesem Fall wäre eine Zuweisung der vorliegenden Tafel dem Archiv N 23, zu dem Nr. 9 gehört, denkbar. Das Archiv stammt vermutlich aus einem Haus an der Straße, die vom Tabīra-Tor in die Stadt führte (Pedersén 1986: 114). Diese könnte mit der Königsstraße, an der das in Nr. 10 verkaufte Haus lag, identisch sein.

¹⁵ Der Name des Käufers wird hier allerdings Nabû-zēru-lēšir gelesen.

¹⁶ Der linke Rand ist ebenfalls zerstört, so dass die Fingernagelabdrücke des Verkäufers nicht mehr vorhanden sind.

Fundzusammenhänge gestört sind, hat man dort Texte mit unterschiedlichen Datierungen gefunden, die einen Zeitraum zwischen 755 und 648 umfassen.

Zum Siegel: Der Stil des für die Abrollung benutzten Siegels unterscheidet sich stark von allen anderen Exemplaren. Die Figuren sind etwas breiter und plumper gestaltet, die Bewegungen der Tiere wirken überzogen und wenig harmonisch. Die bei der Kappe der Göttin, beim Gewand der Beterin und bei den Mähnen und Flügeln verwendeten Zacken sind bisher bei keinem Siegel dieser Zeit nachzuweisen. Es ist schwierig, das Siegel in einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu setzen. Stilistisch gesehen könnte man das Siegel in den plastischen Stil der Sargoniden-Zeit einordnen (Opificius 1969: Nr. 600, 606). Es gibt allerdings keine direkten Parallelen, die z. B. eine ähnliche Gestaltung der Kopfbedeckung bei der Göttin aufweisen.

Zum Text: Die bruchstückhafte Tafel enthält heute lediglich einen Teil der Zeugenliste und das Datum (686). Der Siegelvermerk („Siegel des Aḫu-ilāṛ“) und das entsprechende Siegel sind aber noch auf dem Grabungsfoto zu sehen.

Tabellarische Übersicht

Originalsiegel (mit Inschrift):	Originalsiegel (mit Inschrift):	Originalsiegel (mit Inschrift):	Neues Siegel nach altem Vorbild (ohne Inschrift)
1. erhaltene Einfassung frühes 8. Jh. v. Chr. (Adad-nērārī III.)	2. Einfassung 8 Jh. v. Chr.	3. Einfassung frühes 7. Jh. v. Chr. (Sanherib)	1. Hälfte des 7. Jh. v. Chr. (Asarhaddon, Assurbanipal bis 648)
– VAT 10010 – A 64	– VAT 9368 – A 321 + 2561 – VAT 10696	– VAT 19509 – VAT 9359 – VAT 10762	– VAT 19317 – VAT 9790 – A 961

Zu den Siegelabrollungen und ihren Datierungen

Eine Betrachtung der hier aufgeführten Abrollungen berücksichtigt in erster Linie die Belege Nr. 1–10, während die Tafel Nr. 11 getrennt besprochen werden soll. Man kann davon ausgehen, dass alle Siegelungen von Stadtvorstehern der Stadt Assur (^{LÚ}ša muḫḫi āli ša ^{URU}Libbi-āli) ausgefertigt wurden. Sie sind in einem Zeitraum von ca. 100 Jahren, vom frühen 8. bis in das frühe 7. Jh. erfolgt. Das originale Siegel wurde mindestens zweimal mit neuen Einfassungen versehen, die jeweils etwas weiter auf den Siegelkörper übergegriffen haben. Das vermutlich aus einem Schmuckstein, wie Chalcedon, Karneol oder Bergkristall hergestellte Siegel war auf beiden Seiten mit einer Metallkappe eingefasst, die möglicherweise auch zur besseren Handhabung beitragen sollte. Bei häufiger Benutzung könnten diese Metallkappen sich gelöst haben oder schadhaft geworden sein, so dass sie ersetzt werden mussten¹⁷. Bei diesen Maßnahmen wurden die Kappen jeweils etwas weiter auf die originale Rolle geschoben, so dass allmählich vor allem am oberen Rand die Darstellungen beeinträchtigt wurden. Die Ausführung des originalen Siegelmotivs weist auf den plastischen Stil des späten 9./frühen 8. Jh., wofür auch die Details der Figuren sprechen (vgl. die ausführlichen Bemerkungen bei Klengel-Brandt/Radner 1997: 144–146).

Die beiden Abrollungen auf den Tafeln Nr. 9 und 10 sind leider nur fragmentarisch erhalten, so dass die hier geäußerten Schlussfolgerungen hypothetisch bleiben müssen. Man kann vermuten, dass das originale Siegel im Verlaufe des 7. Jh. entweder verschwunden war oder so stark beschädigt wurde, dass man ein neues Siegel benötigte. Es dürfte das gleiche Motiv der Göttin mit Flügelpferden, jedoch stark vereinfacht wiedergegeben haben. Vielleicht lagen dem Siegelkopisten auch nur noch Abrollungen auf Dokumenten vor, die er sehr allgemein übernahm. So fehlen – soweit feststellbar – alle Gestirndarstellungen am oberen Rand sowie das Omega-Symbol

¹⁷ Vgl. die Anbringung neuer Montierungen und die dadurch erfolgte Veränderung des Siegelbildes auch bei verschiedenen Beispielen aus Emar. Beyer 2001: z. B. 49–50 (A 4a und b), 68–69 (A 34), 208–209 (E 2a–d).

und die Legende. Die Tatsache, dass sich die betende Figur jetzt von links der Mittelgruppe nähert, könnte darauf deuten, dass der Kopist beim Schneiden des Siegels einen gedanklichen Fehler gemacht hat und die Figur auf die falsche Seite setzte. Das neue Siegel war sehr qualitativ in der Ausführung, doch stilistisch unterschiedlich angelegt. Die Tatsache, dass es ebenfalls mit Metallkappen, dieses Mal sogar verziert, versehen war, deutet auf seine häufige Nutzung hin.

Die Abrollung auf der Tafel Nr. 11, die hier im Anhang präsentiert wird, schließt sich im Motiv recht deutlich an die oben angeführten Exemplare an, weist jedoch zahlreiche Unterschiede auf. Es muss unbekannt bleiben, aus welchem Grund das Motiv der Stadtvorsteher-Siegel hier aufgenommen, aber so stark verändert wurde. Das originale Siegel dürfte ebenfalls recht kostbar aus einem Schmuckstein geschnitten und mit Metallkappen eingefasst worden sein. Sein Besitzer gehörte nicht zur Gruppe der Stadtbeamten, eine Datierung auf Grund des Eponyms führt in das Jahr 686, in die Regierungszeit Sanheribs. Die stilistischen Beobachtungen könnten eine solche Datierung unterstützen.

Zur Komposition und Ikonographie des Siegels

Die Dreieckskomposition des originalen Siegels ist in der gesamten altorientalischen Glyptik bekannt und in allen Perioden beispielhaft belegt (Klengel-Brandt/Radner 1997: 144–146). Eine beherrschende Mittelfigur, in diesem Falle die nur mit einem geöffneten Halbrock bekleidete Göttin, steht zwischen zwei auf den Hinterbeinen aufgerichteten Tieren. Es handelt sich nicht um einen Kampf, sondern um eine symbolische Handlung, die sich nicht mit normalen Tieren, sondern mit geflügelten Pferden abspielte. Die göttliche Sphäre wird durch das Vorhandensein zahlreicher sorgfältig ausgeführter Göttersymbole angedeutet. Die kleine, am Rand stehende Figur könnte auf Grund ihres Erscheinungsbildes als Eunuch gedeutet werden¹⁸.

Trotz der Häufigkeit des Motivs als solches, kann die Darstellung auf den Siegelabrollungen mit einer Göttin als Hauptperson und geflügelten Pferden als eine Ausnahme betrachtet werden. Gewöhnlich stehen Genien oder andere mythische Figuren im Mittelpunkt, die von Tieren, Sphingen, Greifen oder anderen Fabelwesen begleitet werden¹⁹. Die halbbekleidete Göttin stellt für die neuassyrische Glyptik eine Besonderheit dar. Die Wiedergabe einer nackten geflügelten Göttin auf einer Siegelabrollung aus Ninive ist nur begrenzt vergleichbar²⁰. Man hat offenbar, wie weitere Beispiele von Abrollungen aus Assur zeigen, für die Beamtsiegel besondere Motive gewählt, die sich in vielen Fällen von den als Originale überlieferten Siegeln der gleichen Zeit unterscheiden. Inwieweit dabei persönliche Vorlieben, besonders verehrte Gottheiten oder die Auswahl durch ein Gremium von Beamten eine Rolle gespielt haben könnten, entzieht sich unserer Kenntnis.

Für die Beantwortung der Frage, welche Göttin in Verbindung mit Pferden oder Flügelpferden vorkommt, gibt es kaum eine Antwort. Vielleicht kann man eine Passage in der 6. Tafel des Gilgamesch-Epos heranziehen, in der von der Göttin Ishtar eine Verbindung zu Pferden deutlich wird (Maul 2005: 6. Tafel, Z. 53–57)²¹.

Zur Siegelungspraxis

In der vorliegenden Untersuchung konnten zwei neue Erkenntnisse gewonnen werden. Einerseits stellte sich heraus, dass die Stadtvorsteher im 8. und in der ersten Hälfte des 7. Jh. nicht ein Siegel benutzt haben, sondern zwei verschiedene, wobei das ältere mindestens zweimal eine neue Metallfassung bekam und das jüngere ein Neuschnitt nach dem – inzwischen vermutlich beschädigten oder verlorenen – alten Vorbild darstellt. Andererseits

¹⁸ Vgl. dazu Bonatz 2008: 131–139. Er wendet sich jedoch dagegen, dass bartlose Männer grundsätzlich als Eunuchen bezeichnet werden.

¹⁹ Vgl. z. B. einige Urkunden aus Assur, auf denen Stadtbeamte gesiegelt haben und bei denen eine ähnliche Dreieckskomposition verwendet wurde: KAN III 5, KAN III 69c.

²⁰ Herbordt 1992: 206, Nimrud 240, Tf. 3.11, nicht datiert. S. auch die Bemerkungen in Klengel-Brandt/Radner 1997: 145, Anm. 32.

²¹ Für den Hinweis sei Stefan Maul herzlich gedankt.

konnte die Reihenfolge der Abrollungen genau festgestellt und mit Hilfe der Informationen aus den Texten ein chronologisches Raster ausgearbeitet werden. Dennoch ergaben sich neue Schwierigkeiten, die im Folgenden kurz angesprochen werden sollen.

Neben dem Siegel des Dummuqu (und seinem Neuschmitt) gab es im 8. und in der ersten Hälfte des 7. Jh. mindestens vier weitere, unterschiedliche Beamtsiegel auf Immobilienkaufurkunden: StAT 2 234 (aus dem Jahr 762), StAT 3 10 (749), StAT 3 5 (723) und VAT 20391 (unpubl., 686)²². In allen Fällen ist der Siegelvermerk nicht mehr (vollständig) erhalten. Dass es sich jeweils um einen Beamten gehandelt haben muss, beweisen die Fingernagelabdrücke der Verkäufer an den entsprechenden Tafelrändern²³. Wie ist dies zu erklären? Am wahrscheinlichsten scheint die Annahme, dass die Beglaubigung von Immobilienkäufen in Assur keine spezifische Befugnis des Stadtvorstehers darstellte, sondern auch von anderen Beamten, an erster Stelle dem Bürgermeister (*bazannu*), vorgenommen werden konnte²⁴. Gleichzeitig muss man aber in Erwägung ziehen, dass ein Beamter mehr als ein Siegel haben konnte. Der Hauptunterschied zur postkanonischen Zeit läge also in der Anzahl der siegelnden Beamten. Ab dem Jahr 648 sind es stets mehrere Vertreter der Stadtverwaltung, die gemeinsam eine Urkunde beglaubigen (Klengel-Brandt/Radner 1997: 141–143).

Die Praxis der Urkundensiegelung durch Stadtbeamte bei Immobilienveräußerungen ist bislang nur für Assur bezeugt und wurde als eine Form von städtischer Kontrolle der Eigentumsverhältnisse interpretiert (zuletzt Radner 2008: 486: „used to certify the city’s consent to the transfer of property rights of houses within Assur“²⁵). Diese Erklärung ist nun nicht mehr so eindeutig, obwohl sie teilweise zutreffend sein mag. Denn nach dem neuen Kenntnisstand war die Anwesenheit eines Beamten nicht auf städtische Grundstücke begrenzt (siehe oben unter Nr. 9) und betraf auch nicht alle Verkäufe städtischer Grundstücke²⁶. Als Privatrechtsurkunden ohne Beglaubigung durch einen Stadtbeamten können – soweit es der Erhaltungszustand der Texte erlaubt – folgende Immobilienveräußerungen betrachtet werden: StAT 3 14 (Kauf einer Werkstatt, 781/723), SAAB 5 22 (Kauf eines unbebauten Grundstücks, 681), SAAB 9 81 (Kauf eines Hauses, 647*), VAT 19537 (Kauf eines Hauses, wahrscheinlich 639*), VAT 21000 (Kauf eines unbebauten Grundstücks, 625*²⁷), SAAB 5 59 (Kauf eines unbebauten Grundstücks, 617*), VAT 9767 (Kauf eines unbebauten Grundstücks, 617*), *āl-Rāfidān* 17 10 (Kauf eines

²² Die Urkunden StAT 2 234 und VAT 20391 sind im Zusammenhang mit dieser Thematik bereits erwähnt worden; allerdings wurde Letztere auf das Jahr 724 datiert (Klengel-Brandt/Radner 1997: 144).

²³ In StAT 3 5 befinden sie sich ausnahmsweise auf der Tafelrückseite.

²⁴ In StAT 3 10:2 wurde das Amt der siegelnden Person als ^{LÚ*}š[á UGU URU] gelesen. Die Zeichenspuren lassen aber eine Ergänzung ^{LÚ*}h[a-za-nu] ebenso zu. In StAT 3 5:Rs. 1’ wurde angenommen, dass der Zeuge den Titel ^{LÚ*}š[á UGU [URU] trug. Im Prinzip kämen auch andere Ergänzungen in Frage (z. B. ^{LÚ*}š[á UGU [É]). Wenn man aber bei dieser bleibt, so muss der siegelnde Beamte ein anderer gewesen sein. Die Siegelabrollung auf StAT 2 234 ist leider nicht veröffentlicht. Da sie eine Inschrift trägt, ist sie für die behandelte Frage von besonderem Interesse. Das Grabungsfoto hilft in diesem Punkt nicht weiter.

²⁵ Die Autorin führt diese Praxis auf die mittellassyrische Zeit zurück und verweist auf einen Paragraphen der mittellassyrischen Gesetze (Tafel B, § 6). Man beachte aber, dass hier – will man nicht wehn lesen, als ine Text steht – der Kauf von Feldern und Häusern außerhalb von Assur geregelt wird (vgl. dennoch die redaktionsgeschichtlichen Bemerkungen von Koschaker 1921: 71-75). Die öffentliche Bekanntgabe der Kaufabsicht durch einen Herold, sowohl in der Ortschaft, wo das Grundstück lag, als auch in Assur (hier vor königlichen Beamten und Vertretern der Gemeinde des Verkäufers), hatte wohl zum Ziel, unbekannte Ansprüche und mögliche Klagen auszuräumen, in einer Zeit, in der Assur die ersten Schritte hin zu einem Territorialstaat machte.

²⁶ In Klengel-Brandt/Radner: 138, Anm. 5 werden in diesem Zusammenhang SAAB 5 59 und VAT 19537 erwähnt und als Ausnahmen betrachtet. Die Entdeckung von weiteren Urkunden nimmt ihnen aber ihren Sondercharakter und macht es notwendig, nach anderen Begründungen zu suchen.

²⁷ Vor der/den sehr fragmentarisch erhaltenen Siegelabrollung(en) sind ca. 9 Zeilen, die fast vollständig zerstört sind, vorhanden. Nach Klengel-Brandt/Radner: 142–143 wurde hier die Siegelung durch die drei Bürgermeister, den Stadtvorsteher und den Vorsitzenden des Zehnerkollegiums der Schreiber vermerkt. Da aber die Erwerbsklausel mehrere Verkäufer erwähnt, ohne ihre Namen anzugeben (Z. 8’–9’: [T]A* IGI LÚ.MEŠ-e an-[nu-te]), müssen diese am Textanfang gestanden haben. Der linke Tafelrand ist leider weitgehend zerstört, so dass man nicht mehr überprüfen kann, ob die Verkäufer hier ihre Fingernagelabdrücke eingedrückt hatten.

Hauses und einer Parzelle, 612*), StAT 2 115 und 116 (Kauf eines Hauses, Datum nicht erhalten²⁸). Darüber hinaus sind Kaufurkunden zu nennen, die Erbanteile betreffen²⁹: StAT 2 207, StAT 3 103, VAT 19511, SAAB 5 1, StAT 3 2. In den letzten beiden Texten erfolgt die Eigentumsübertragung zur Begleichung von Schulden.

Diese Texte zeigen, dass die Präsenz von Stadtbeamten bei der Veräußerung einer Immobilie in Assur (und Umgebung) keine Pflicht dargestellt haben dürfte, so dass wir es kaum mit einer offiziellen Bestimmung zu tun haben. Da die Urkunden für die jeweiligen Käufer aufgesetzt wurden, scheint es nicht unwahrscheinlich, dass es diese waren, welche die Stadtverwaltung anriefen, und zwar dann, wenn für sie die Notwendigkeit einer zusätzlichen Rechtssicherung bestand. In dieser Hinsicht gibt es Hinweise darauf, dass die besprochenen Verträge unter speziellen Umständen, die Konfliktpotential enthielten, abgeschlossen wurden. Nicht wenige enthalten die sog. Getreidekursangabe, die ein Krisenjahr mit hohen Getreidepreisen und Hungersnot andeutet (Müller 2004: 188–189, 209–210). Man könnte sich daher vorstellen, dass die Verkäufer in ökonomische Schwierigkeiten geraten waren und außerordentlich niedrige Preise für ihre Grundstücke hinnehmen mussten. Um sich vor künftigen Einsprüchen zu bewahren, dürften in solchen Fällen die neuen Eigentümer besonders daran interessiert gewesen sein, sich die Rechtmäßigkeit ihrer jeweiligen Kaufverträge von öffentlicher Seite bestätigen zu lassen³⁰. Insofern übte die Stadtverwaltung eine notarielle Funktion aus³¹, was jedoch nicht ausschließt, dass sie auf diese Weise eine gewisse Kontrolle über die Eigentumsverhältnisse haben konnte³². Dies wäre vor allem wichtig, wenn der Besitz von Immobilien in irgendeiner Form mit der Teilnahme am politischen Leben der Stadt in Verbindung gestanden hätte.

²⁸ Von den Erstbearbeitern als Duplikate betrachtet; nach Pedersén 2003: 358–359 vielleicht nur ein Text. Der Anfang des Textes ist nicht erhalten, aber Iatf'ā, der Stadtvorsteher, kommt als 2. Zeuge hinter dem *šangū šaniu* und vor dem *ḫazannu* vor. Wenn Stadtbeamte eine Urkunde siegeln, werden sie nicht als Zeuge angeführt.

²⁹ Von Klengel-Brandt/Radner: 139 als Sonderfälle gedeutet.

³⁰ Die Funktion der „Getreidekursangabe“ wird ebenfalls darin gesehen, dass sie dem Käufer einen (zusätzlichen) Rechtsschutz bietet, in dem sie entweder künftige Vertragsanfechtungen mit Anspruch auf Rückgängigmachung ausschließt oder eine Neuverhandlung des Preises bei Weiterverkauf garantiert (Fales 1996: 24–25 und ferner Vargyas 1992: 187).

³¹ Vgl. die Ausstellung von Kaufverträgen durch einen oder mehrere Notare in der Zeit des neubabylonischen Reiches und der ersten Achämenidenherrscher in Wunsch 2000: 34–38 und Baker/Wunsch 2001.

³² Diese Annahme könnte erklären, warum die Stadtverwaltung bereit war, Immobilienkäufe zu beglaubigen, nicht aber Personenkäufe oder andere Transaktionen. Vielleicht muss auch hier die Erklärung für die Schenkung StAT 2 257 (Nr. 2) gesucht werden.

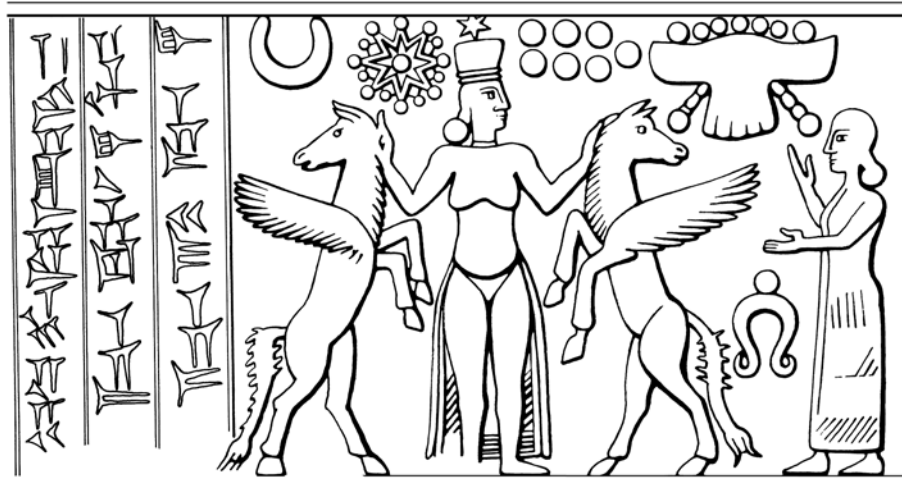
Bibliographie

- Andrae 1906 W. Andrae. „Aus den Berichten W. Andraes aus Assur“, *MDOG* 31: 8-12.
- Andrae 1907 W. Andrae. „Aus den Berichten W. Andraes aus Assur“, *MDOG* 33: 11-32.
- Andrae 1913 W. Andrae. *Die Festungswerke von Assur*. Leipzig.
- Andrae 1914 W. Andrae. „Aus den Berichten aus Assur“, *MDOG* 54:1-48.
- Andrae 1938 W. Andrae. *Das wiedererstandene Assur*. Leipzig.
- Baker / Wunsch 2001 H.D. Baker / C. Wunsch. „Neo-Babylonian Notaries and Their Use of Seals“, *Seals and Seal Impressions. Proceedings of the XLV^e Rencontre Assyriologique Internationale. Part II* (Eds. W.W. Hallo / I.J. Winter). Maryland: 197-213.
- Beyer 2001 D. Beyer. *Emar IV. Les sceaux*. Fribourg (OBO 20).
- Bleibtreu 1997 E. Bleibtreu. „Die Siegelinhaber“, *Mit sieben Siegeln versehen* (Eds. E. Klengel-Brandt). Mainz: 92-103.
- Bonatz 2008 D. Bonatz. „Bartlos in Assyrien: Ein kulturanthropologisches Phänomen aus Sicht der Bilder“, *Fundstellen. Gesammelte Schriften zur Archäologie und Geschichte Altvorderasiens ad honorem Hartmut Kühne* (Ed. D. Bonatz / R.M. Czichon / F.J. Kreppner). Wiesbaden: 131-139.
- Brinkman 1999 J.A. Brinkman. „Bābu-aḫu-iddina“, *The Prosopography of the Neo-Assyrian Empire. Volume 1, Part II* (Ed. K. Radner), Helsinki: 246-247.
- van Buren 1939–1941 E. Douglas van Buren. „The Seven Dots in Mesopotamian Art and Their Meaning“, *AfO* 13: 277-289.
- Collon 1975 D. Collon. *The Seal Impressions from Tell Atchana/Alalakh*. Neukirchen-Vluyn (AOAT 27).
- Collon 1987 D. Collon. *First Impressions*. London.
- Collon 2001 D. Collon. *Catalogue of the Western Asiatic Seals in the British Museum. Cylinder Seals V. Neo-Assyrian and Neo-Babylonian Periods*. London.
- Deller 1964 K. Deller. „Getreidekursangaben in neuassyrischen Rechtsurkunden“, *OrNS* 33: 257-261.
- Faist 2007 B. Faist. *Alltagstexte aus neuassyrischen Archiven und Bibliotheken der Stadt Assur*. Wiesbaden (StAT 3).
- Fales 1996 F.M. Fales. „Prices in Neo-Assyrian Sources“, *SAAB* 10: 11-35, 1*-18*.
- Haller 1954 A. Haller. *Die Gräber und Gräfte von Assur*. Berlin.
- Herbordt 1992 S. Herbordt. *Neuassyrische Glyptik des 8.–7. Jh. v. Chr.* Helsinki (SAAS 1).
- Illingworth 1988 N.J.J. Illingworth. „Inscriptions from Tell Brak 1986“, *Iraq* L: 87-106.
- Klengel-Brandt / Radner 1997 E. Klengel-Brandt / K. Radner. „Die Stadtbeamten von Assur und ihre Siegel“, *Assyria 1995* (Ed. S. Parpola / R.M. Whiting). Helsinki: 137-159.
- Koschaker 1921 P. Koschaker. „Quellen Kritische Untersuchungen zu den, altassyrischen Gesetzen“, *MVAeG* 26/3.
- Miglus 1996 P.A. Miglus. *Das Wohngebiet von Assur*. Berlin.
- Maul 2005 S. Maul. *Das Gilgamesch-Epos*. München.
- Moortgat 1988 A. Moortgat. *Vorderasiatische Rollsiegel. 3. unveränderte Auflage*. Berlin.
- Müller 2004 G.G.W. Müller. „Zur Entwicklung von Preisen und Wirtschaft in Assyrien im 7. Jh. v. Chr.“, *Von Sumer nach Ebla und zurück. Festschrift Giovanni Pettinato zum 27. September 1999 gewidmet von Freunden, Kollegen und Schülern* (Ed. H. Waetzoldt). Heidelberg: 185-210 (HSAO 9).
- Nougayrol 1955 J. Nougayrol. *Textes accadiens et hourrites des archives est, ouest et centrales. Mission de Ras Shamra VI. Le Palais Royal d'Ugarit III*. Paris.
- Opificius 1969 R. Opificius. *Assyrische Glyptik des 14.–8. Jh. v. Chr.* Münster (unpublizierte Habilitationsarbeit).
- Paley 1986 S.M. Paley. „Inscribed Neo-Assyrian and Neo-Babylonian Cylinder Seals and Impressions“, *Insight through Images. Studies in Honor of Edith Porada* (Ed. M. Kelly-Buccellati). Malibu: 209-220.
- Pedersén 1986 O. Pedersén. *Archives and Libraries in the City of Assur. Part II*. Uppsala.
- Pedersén 2003 O. Pedersén. Rez. zu V. Donbaz / S. Parpola. *Neo-Assyrian Legal Texts in Istanbul*. Saarbrücken, 2001 (StAT 2), *OLZ* 98: 354-361.
- Preußner 1954 C. Preußner. *Die Wohnhäuser in Assur*. Berlin.
- Radner 1999 K. Radner. „Money in the Neo-Assyrian Empire“, *Trade and Finance in Ancient Mesopotamia* (Ed. J. G. Dercksen), Istanbul: 127-157.

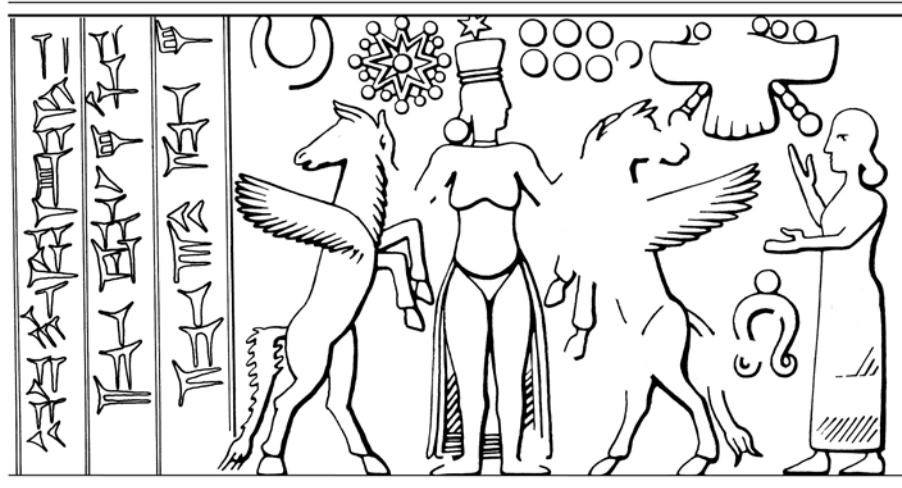
- Radner 2008 K. Radner. "The Delegation of Power: Neo-Assyrian Bureau Seals", *L'archive des Fortifications de Persépolis: État des questions et perspectives de recherches* (Ed. P. Briant / W.F.M. Henkelman / M.W. Stolper). Paris: 481-515 (Persika 12).
- Stein 1993 D. Stein. *The Seal Impressions (Text). Das Archiv des Šilwa-Teššup. Heft 8* (Ed. G. Wilhelm). Wiesbaden.
- Vargyas 1992 P. Vargyas. "Getreidekursangaben und Preistarife im Assyrien und Babylonien des 2. und 1. Jahrtausends", *Assyrien im Wandel der Zeiten* (Ed. H. Waetzoldt / H. Hauptmann). Heidelberg: 185-190.
- Watanabe 1992 K. Watanabe. "Nabû-ušalla, Statthalter Sargons II. in Tam(a)nūna", *BaM* 23: 357-369.
- Watanabe 1993 K. Watanabe. "Neuassyrische Siegellegenden", *Orient* XXIX: 109-138.
- Whiting 1998 R.M. Whiting. "Aššūr-bēlu-taqin", *The Prosopography of the Neo-Assyrian Empire. Volume 1, Part 1* (Ed. K. Radner), Helsinki: 172-173.
- Wiseman 1958 D.J. Wiseman. "The Vassal Treaties of Asarhaddon", *Iraq* XX: 1-99.
- Wunsch 2000 C. Wunsch. *Das Egibi-Archiv I. Die Felder und Gärten, Band I*. Groningen (CM 20A).

Abkürzungen zu den zitierten Keilschriftquellen

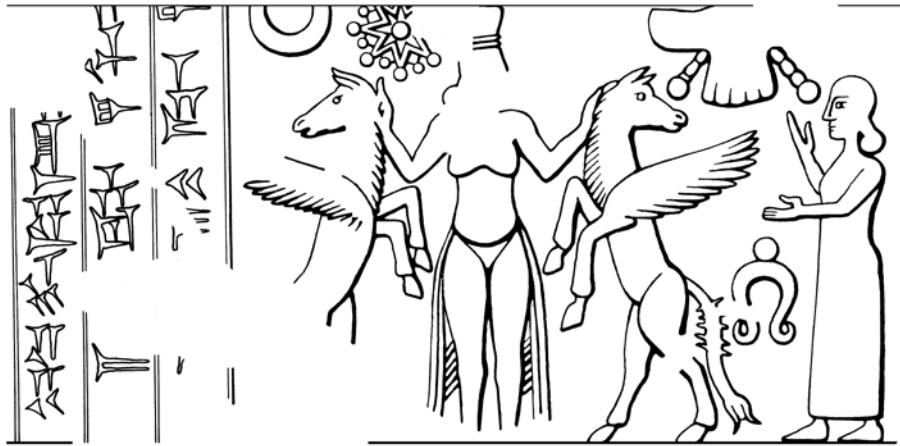
- ALA siehe unter Pedersén 1986.
- al-Rāfidān 17 A.Y. Ahmad, "The Archive of Aššūr-mātu-taqin Found in the New Town of Aššūr and Dated Mainly by Post-Canonical Eponyms", *al-Rāfidān* 17, 1996: 207-288.
- KAN I L. Jakob-Rost / F.M. Fales, *Neuassyrische Rechtsurkunden I. Mit einem Beitrag von Evelyn Klengel-Brandt*, Berlin, 1994 (WVDOG 94).
- KAN II L. Jakob-Rost / K. Radner / V. Donbaz, *Neuassyrische Rechtsurkunden II. Mit einem Beitrag von Evelyn Klengel-Brandt*, Saarbrücken, 2000 (WVDOG 98).
- KAN III B.I. Faist, *Neuassyrische Rechtsurkunden III. Mit einem Beitrag von Evelyn Klengel-Brandt*, Saarwellingen, 2005 (WVDOG 110).
- KAN IV B.I. Faist, *Neuassyrische Rechtsurkunden IV. Mit einem Beitrag von Evelyn Klengel-Brandt* (in Vorbereitung).
- SAAB 5 F.M. Fales / L. Jakob-Rost, "Neo-Assyrian Texts from Assur. Private Archives in the Vorderasiatisches Museum of Berlin. Part 1", *SAAB* 5, 1991.
- SAAB 9 K. Deller / F.M. Fales / L. Jakob-Rost, "Neo-Assyrian Texts from Assur. Private Archives in the Vorderasiatisches Museum of Berlin. Part 2", *SAAB* 9, 1995: 3-136.
- StAT 2 V. Donbaz / S. Parpola, *Neo-Assyrian Legal Texts in Istanbul*, Saarbrücken, 2001.
- StAT 3 siehe unter Faist 2007.



Nr. 1



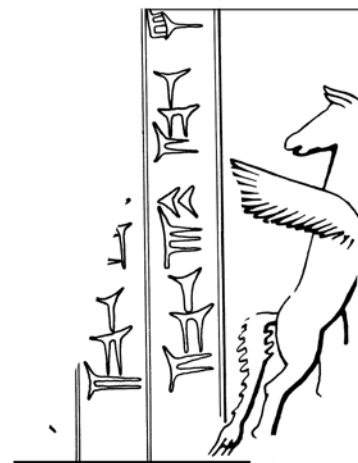
Nr. 2



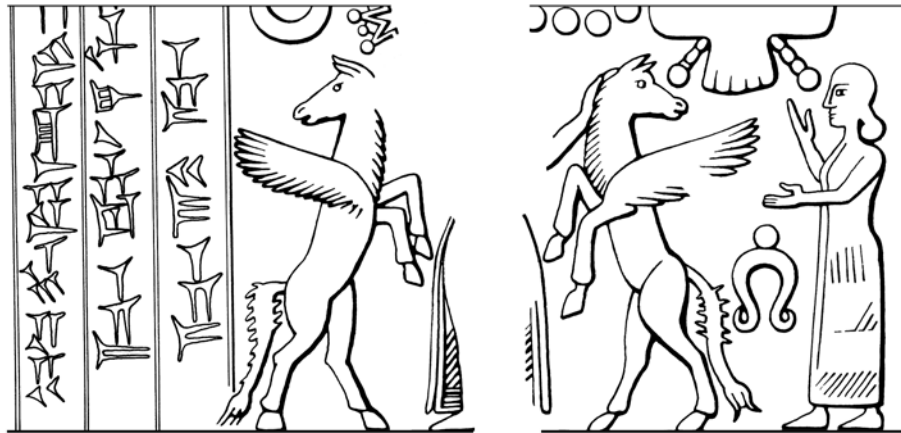
Nr. 3



Nr. 4



Nr. 5



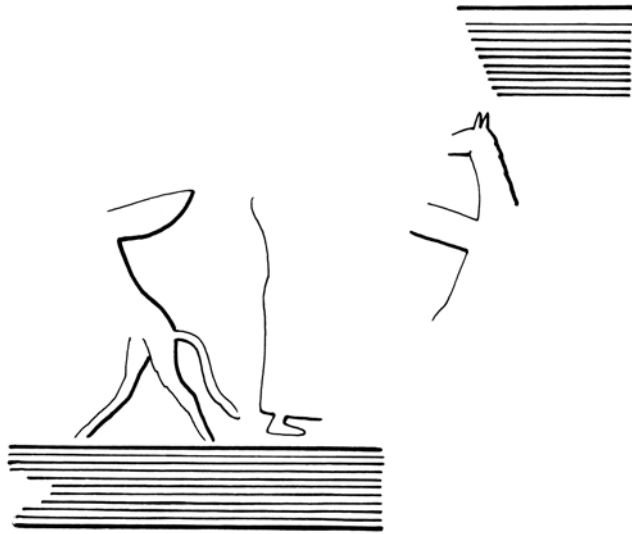
Nr. 6



Nr. 7



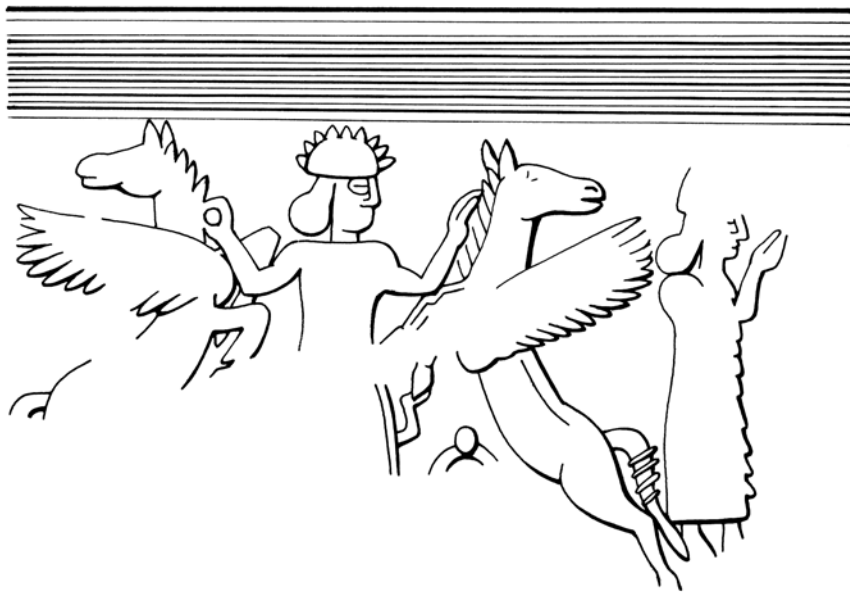
Nr. 8



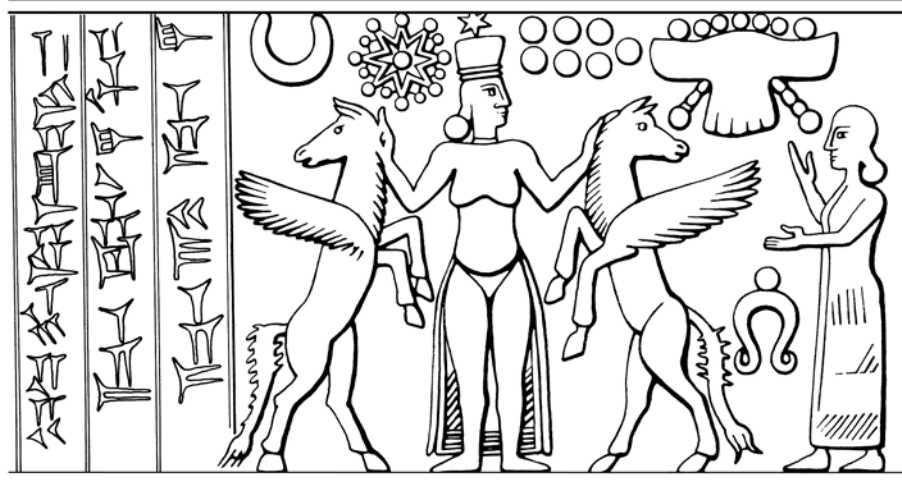
Nr. 9



Nr. 10



Nr. 11



Rekonstruktion